

Verein Vertantz

Statuten

Zweck des Vereins

Artikel 1 ZGB

Der Verein Vertantz ist gemäss Artikel 60 bis 79 des ZGB organisiert. Eine persönliche Haftung der Mitglieder besteht nicht.

Artikel 2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Bern.

Artikel 3 Zweck

Der Verein Vertantz hat zum Ziel, den Austausch zwischen Menschen mit Interesse an populären Tänzen und Musik zu fördern, unter anderem während einem Festival im Sommer.

Der Verein verfolgt keinerlei Erwerbs- oder Selbsthilfeszweck.

Artikel 4 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr dauert vom 1. Oktober bis 30. September.

Mitgliedschaft

Artikel 5 Mitgliedschaft und Aufnahme

Jedermann kann Mitglied werden. Die Aufnahmen erfolgen durch den Vorstand.

Der jährliche Mitgliederbeitrag wird vom Vorstand festgelegt.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur sein Vermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 6 Austritt/Ausschluss

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Ein Austritt ist jederzeit durch eine entsprechende Meldung an den Vorstand möglich, dabei müssen die finanziellen Verpflichtungen für das angebrochene Rechnungsjahr erfüllt sein.

Mitglieder, die den Vereinspflichten nicht nachkommen, können vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Artikel 7 Stellung ausgeschiedener Mitglieder

Ausgeschlossene oder ausgetretene Vereinsmitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Artikel 8 Verbandszugehörigkeit

Der Verein Vertantz ist bei seiner Gründung keinem Verband angeschlossen.

Organisation

Artikel 9 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Revisoren / Kontrollstelle

Artikel 10 Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins Vertantz ist die Generalversammlung. Sie muss jedes Jahr bis Ende Januar vom Folgejahr stattfinden und ist ohne Rücksicht auf die Beteiligung beschlussfähig.

Zur Einberufung der Generalversammlung erfolgt mindestens 20 Tage im Voraus eine schriftliche Einladung an die Mitglieder und die Revisoren. Gleichzeitig mit der Einladung werden den Mitgliedern die Traktanden der Generalversammlung bekanntgegeben.

Die Mitglieder können bis spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung Anträge schriftlich beim Vorstand einreichen.

Artikel 11 Zuständigkeit der Generalversammlung

Die Generalversammlung ist zuständig für

- die Oberaufsicht über die Tätigkeit des Vereins und des Vorstandes;
- die Änderung der Statuten;
- die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern;
- Wahl der Revisoren
- die Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Budgets;
- die Entlastung des Vorstands.

Artikel 12 Traktanden

Folgende Geschäfte müssen an der Generalversammlung behandelt und genehmigt werden:

- Appell
- Protokoll
- Kassen- und Revisorenbericht
- Jahresbeitrag
- Jahresbericht
- Jahresprogramm
- Mutationen
- Wahlen
- Anträge

- Ehrungen
- Verschiedenes

Artikel 13 Stellvertretung

Wer an der Teilnahme der Generalversammlung verhindert ist, kann sich durch eine beliebige andere Person mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Eine Person darf höchstens ein Mitglied vertreten.

Artikel 14 Beschlüsse

Wenn nichts anderes verlangt wird, fasst die Generalversammlung ihre Beschlüsse in offener Abstimmung mit dem einfachen Stimmenmehr. Bei Stimmengleichheit gibt der oder die Vorsitzende den Stichentscheid.

Geschäfte, die nicht im Vorherein traktandiert und an alle Mitgliedern verschickt wurden, insbesondere Anträge zur Veränderung der Statuten, können an der laufenden Generalversammlung nicht behandelt werden.

Artikel 15 ausserordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand beruft eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ein, falls er es für nötig erachtet oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich mit Angabe der gewünschten Traktanden verlangt.

Die Einberufung hat schriftlich an alle Mitglieder und mindestens 7 Tage vor dem Termin zu erfolgen.

Artikel 16 Wahlen

Die Generalversammlung wählt den Vorstand für jeweils 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich. Ersatzwahlen können durch den Vorstand eigenständig durchgeführt werden.

Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Artikel 17 Vorstand

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und ist ehrenamtlich tätig. Er besteht aus 3 bis 7 Mitgliedern, nämlich dem Präsidenten oder der Präsidentin, dem Vizepräsident oder der Vizepräsidentin, dem Aktuar oder der Aktuarin, dem Rechnungsführer oder der Rechnungsführerin (Aktuar/Rechnungsführer kann in Personalunion sein) und allenfalls weiteren Mitgliedern. Eine Zusammenkunft des Vorstandes kann jederzeit durch eines der Vorstandsmitglieder einberufen werden. Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit beschlussfähig. Für die Beschlussfassung gilt das einfache Stimmenmehr. Bei Stimmengleichheit gibt der Präsident oder die Präsidentin den Stichentscheid.

Über die Verhandlungen muss Protokoll geführt werden.

Artikel 18 Zuständigkeit des Vorstands

Die Geschäftsführung des Vereins obliegt dem Vorstand. Er entscheidet in allen Fragen, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind. Seine Zuständigkeit umfasst insbesondere:

- die Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;
- die Einladung zu ordentlichen und ausserordentlichen General- bzw. Mitgliederversammlungen, die Traktandierung sowie die Ausführung der dort gefassten Beschlüsse;
- die Beschlussfassung über Mitgliederanträge;

- die Erstellung der Jahresberichte zuhanden der Generalversammlung;
- die Erstellung des Budgets, der Jahresrechnung und der Bilanz zuhanden der Generalversammlung;
- die Bildung von Kommissionen für besondere Aufgaben
- die Öffentlichkeitsarbeit.

Artikel 19 Revisoren

Der Verein Vertanzt arbeitet mit 2 Revisoren. Sie werden alle zwei Jahre mit dem Vorstand von der Generalversammlung gewählt.

Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und Bilanz des Vereins. Sie erstatten der GV einen schriftlichen Bericht und stellen entsprechende Anträge an die GV.

Schlussbestimmungen

Artikel 20 Vereinsmittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder. Der Verein kann überdies Zuwendungen aller Art entgegennehmen.

Sämtliches Einkommen und Vermögen des Vereins ist ausschliesslich für den Vereinszweck zu verwenden.

Artikel 21 Statutenänderungen

Der Vorstand oder ein einzelnes Mitglied kann zuhanden der Generalversammlung einen Antrag auf Statutenänderung stellen. Solche Anträge müssen mit 2/3-Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder beschlossen werden. Die Änderungen und Neuerungen sind zu traktandieren.

Artikel 22 Auflösung der Vereins

Der Verein darf nicht aufgelöst werden, solange mindestens 10 Mitglieder das Fortbestehen verlangen. Bei einer allfälligen Auflösung ist das Vereinsvermögen vom Vorstand auf zu bestimmende Körperschaften mit gleichen oder ähnlichen Zielen zu übertragen. Ein Rückfall von Vermögen an Mitglieder oder Spender ist ausgeschlossen.

Artikel 23 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten sind an der ordentlichen Generalversammlung vom 24. November 2019 angenommen worden und ersetzen die Statuten vom 2. Dezember 2018. Sie treten am 1. Januar 2020 in Kraft.